

Gartenordnung

des Kleingärtnervereines „Morgensonne“ e. V./040

Stand: 2007

Die Gartenordnung gilt verbindlich für alle im Kleingartenverein „Morgensonne“ e.V. organisierten Vereinsmitglieder, die mit dem KGV einen Unterpachtvertrag über die kleingärtnerische Nutzung eines in der Kleingartenanlage gelegenen Kleingartens geschlossen haben.

Die Gartenordnung ist bindender Bestandteil des Unterpachtvertrages.

Rechtsgrundlage ist das Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983, geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 08.04.1994, zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21.09.1994 sowie die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. in der Gartenordnung mit BKleingG bezeichnet.

1. Übergabe und Nutzung des Kleingartens

1.1. Die Nutzung und Bewirtschaftung eines Kleingartens in der Kleingartenanlage des Kleingärtnervereines Morgensonne e.V. erfolgt auf der Grundlage eines mit dem Vorstand des Kleingärtnervereines geschlossenen Unterpachtvertrages. Zur Nutzung und Bewirtschaftung des überlassenen Kleingartens ist bzw. sind ausschließlich die Pächter und die Familienangehörigen berechtigt.

1.2. Der überlassene Kleingarten ist ständig in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die im Unterpachtvertrag bestimmte kleingärtnerische Nutzung ist dann gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung durch kleingärtnerische Tätigkeit dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse dienen.

1.3. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohle Arten und Sorten bis zu einer Höhe von max. 2,50 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden. Neupflanzungen von Nadel- u. Laubbäumen sind nicht erlaubt, vorhandene Bepflanzungen sind zu entfernen!

1.4. Beim Pflanzen von Obstbäumen und Beerensträucher werden folgende Pflanzabstände empfohlen. Die Grenzabstände sind verbindlich!

	Empfohlener Pflanzabstand (m)	Verbindlicher Pflanzabstand (m)
Apfel Niederstamme, Stammhöhe bis 60cm	2,50 – 3,00	2,00
Birne Niederstämme bis 60cm	3,00 – 4,00	2,00
Quitte	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm bis 60cm	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm bis 60cm	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich Aprikose Niederstamm bis 60cm	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche	1,50 – 2,00	1,25
Stachelbeere Busche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung rankend, aufrechtstehend	0,40 – 0,50 1,00 2,00	0,75 1,00 0,75
Weinreben	1,30	0,70
Ziergehölze und Hecken		1,00
Viertelstämme bzw. Hochstämme		3,00

1.5. Bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens ist gegenüber Nachbarn und anderen Pächtern das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten.

1.5.1. Rasenflächen sind so anzulegen, dass mindestens 20cm zur Grundstücksgrenze des Nachbargartens frei bleiben.

1.5.2. Anpflanzung von Hecken sowie das Aufstellen von Sichtschutzwänden als Grenzmarkierung zum Nachbargarten sind nicht erlaubt.

1.5.2.1. Gemäß Empfehlung vom Stadtverband der Kleingärtner Chemnitz e.V sind Hecken, Sträucher u.ä. an Wegen, die den Einblick in die Garten verwehren, nur bis zu einer Höhe von 1,30m zulässig. Besucher und Gäste der Kleingartenanlage sollen sich eines Blickes in den Garten erfreuen können.

1.5.3. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen, so dass eine künstliche Düngung der Pachtfläche weitestgehend überflüssig wird. Die Kompostanlage sollte durch geeignete Anpflanzungen vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zu Belästigung anderer führen. Ansonsten gilt die VO der Sächs. Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen.

1.5.4. Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind ausschließlich umweltschutz- und bienenschonende Mittel zu verwenden. Der Einsatz von Herbiziden ist verboten. Im Zweifel sind alle Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung (Art und Zeit) mit dem zuständigen Fachberater abzustimmen. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die angrenzenden Gartennachbarn von beabsichtigten Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig zu verständigen. In der Zeit vom 01. März bis 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zu rückgeschnitten oder gerodet werden.

1.5.5. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter als Verursacher selbst verantwortlich. Unrat- und Gerümpel Ablagerungen sind in der Kleingartenanlage, im Kleingarten sowie in deren Umfeld prinzipiell untersagt. Das Verbrennen von Laub, Gehölzen und Gartenabfällen ist gemäß Stadtordnung verboten.

1.5.6. Regenwasser von Dachflächen ist zu sammeln und zum Gießen zu verwenden. Das Ableiten in Nachbargärten oder Außengräben ist nicht gestattet.

1.5.7. Das Aufstellen unbeweglicher, mit dem Standort fest verbundener Grillkamine ist nicht erlaubt.

1.5.8 Grillen hat in einem Angemessenen Abstand von brennbaren Materialien, Bebauungen und zur Nachbarparzelle zu erfolgen. Unzumutbare Belästigungen der Nachbarn sind zu vermeiden.

1.5.9 Das Aufstellen von Zelten ist nicht erlaubt.

1.5.10 Das Betreiben von Waschmaschinen und das Aufstellen von Wäschetrocknern höher 1m ist nicht erlaubt. Abwässer und sonstige zur Verunreinigung führenden Schadstoffe dürfen dem Erdreich nicht zugeführt werden.

1.5.11. Das Entleeren von Fäkalien.- und Jauchebehältern darf prinzipiell von April bis Oktober nur werktags ab 20.00 Uhr erfolgen und zu keiner Belästigung anderer Kleingärtner und Besucher der Kleingartenanlage führen. Die Unterhaltung von WC ist nicht statthaft.

2. Baulichkeiten

Rechtsgrundlage für die Errichtung oder Änderung einer Gartenlaube innerhalb eines Kleingartens sind

- das Bundeskleingartengesetz §3
- der Bebauung.-bzw. Flächennutzungsplan
- die Neufassung der Sächs. Bauordnung vom 26.07.1994, einschließlich Durchführungsbestimmungen
- das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren für Gartenlauben der Stadt Chemnitz.

2.1. Gartenlauben sind der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet. Zulässig ist gemäß §3 BKleingG eine Laube in einfacher Ausführung mit max. 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz. Die Ausstattung und Einrichtung darf nicht zu ständigem Wohnen geeignet sein. Wasser- und Elektroanschlüsse innerhalb der Laube, der Anschluss an die Abwasserkanalisation sowie ortsfeste Feuerstätten und Schornsteine sind nicht zulässig. Sickergruben für Fäkalien sind nicht statthaft. Vor dem Beitritt rechtmäßig errichtete Gartenlauben oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Anlagen, haben

Bestandsschutz. Mit Ausnahme eines Gewächshauses bis 15 m³ umbauten Raumes ist in jedem Kleingarten nur ein Baukörper zulässig.

2.2. Vor Beginn der Errichtung und Änderung von Baulichkeiten innerhalb des Kleingartens ist dafür ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zu stellen. Dies betrifft auch Erneuerungen von Einfriedungen. Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens bestimmen die bauordnungsrechtlichen Regelungen der Stadt Chemnitz. Mit den vorgesehenen Baulichkeiten darf erst begonnen werden, wenn dazu die schriftliche Genehmigung vorliegt.

2.3. Abweichungen von der Bauzeichnung sind unzulässig. Der Vorstand oder ein Beauftragter des Vorstandes ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Bebauung gemäß der erteilten Genehmigung bereits nach Fertigstellung des Fundamentes zu kontrollieren. Der Bauwillige hat ihn davon in Kenntnis zu setzen.

2.4. Die Gartenlaube ist stets in einem einwandfreien baulichen Zustand zu halten.

2.5. Sitzplätze und Wegflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen oder ähnlich massiv angelegt sein.

2.6. Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder Zier- und Wasserpflanzenteiches kann bis zu 4 qm groß sein. Zur Anlage eines Teiches sind Lehm-Ton-Dichtungen oder geeignete Folien zu verwenden. Bei Pächterwechsel besteht dafür kein Entschädigungsanspruch.

2.7. Bei Bau- und Erdarbeiten (z.B. setzen von Zäunen und ähnlichem) ist auf den Verlauf von Elt.- und Wasserleitungen zu achten. Eine Baugenehmigung hat zwingend durch den Vorstand und den Elt.- Wasserverantwortlichen zu erfolgen. Eigenmächtige Eingriffe jeglicher Art in vereinseigene u.a. Leitungen ist untersagt. Erfolgt dies trotzdem, kann der Betroffene wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Rechenschaft gezogen und schadenersatzpflichtig gemacht werden. Jede Störung der Elt.- Wasserversorgung ist unverzüglich dem Vorstand bzw. dem zuständigen Verantwortlichen anzuzeigen. Das Eigenmächtige Wechseln von Messeinrichtungen sowie das Lösen von Plomben sind verboten.

2.8. Elektro- und Wasseranschlüsse innerhalb des Kleingartens müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Entnahme von Elektroenergie und Wasser ist grundsätzlich nur über Elt- bzw. Wasserzähler statthaft. Die Anschaffung erfolgt auf Kosten der Kleingärtner. Dies gilt auch für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit. Jeder Kleingärtner hat zu gewährleisten, dass jährlich bis zum bekannt gegebenen Termin die Wasserzähler fachgerecht eingebaut und die Wasserhähne geschlossen werden.

2.9. Im Zusammenhang mit der Errichtung, Erweiterung und baulicher Änderungen vereinseigener Anlagen und Einrichtungen sowie der Ausführung von Reparaturen ist der Vorstand des Kleingärtnervereines bzw. dessen Beauftragter jederzeit berechtigt, die Kleingärten zu betreten und entsprechende Leistungen auszuführen. Den betroffenen Kleingärtnern ist dies mindestens zwei Tage vorher mitzuteilen.

2.10. In Verbindung mit der Errichtung von Gartenlauben u.a. genehmigten Anlagen und Einrichtungen, sind die Kleingärtner berechtigt, sofern dies unbedingt erforderlich ist für die Dauer auszuführender Arbeiten, den Nachbargarten zu betreten. Sie sind zur schonenden Behandlung verpflichtet. Für von ihnen zu vertretene Schäden sind sie ersatzpflichtig. Das Betreten eines Nachbargartens ist dem betroffenen Pächter drei Tage vorher mitzuteilen und zu begründen.

3. Instandsetzung und -haltung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen

3.1. Die Anzahl der von jedem Kleingärtnerjährlich zu leistenden Stunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Einsatztermine werden rechtzeitig vom Vorstand bekannt gegeben. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, per Objekt Pflegevertrag, Gemeinschaftsflächen unabhängig von Einsatzterminen über einen vereinbarten Zeitraum zu Pflegen und zu Betreuen.

3.2. Die Teilnahme von Minderjährigen - 16 bis 18 jährige - an den Arbeitseinsätzen ist nur mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten statthaft und bedarf der Aufsicht.

3.3. Alle Kleingärtner sind verpflichtet, zum Schutz und zur Erhaltung der vereinseigenen Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen beizutragen. Über festgestellte Schäden und Mängel ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

3.4. Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege bis zur Weg Mitte zu pflegen, zu säubern und von Unkraut frei zu halten. Die Beschaffenheit der Wege sollte so sein, dass ein gefahrloses und ungehindertes Begehen, auch durch Besucher, gewährleistet ist. Die Gärten, die einen Außenzaun gegenüber haben, und die Wegbreite kleiner 2 Meter beträgt, pflegen über die gesamte Breite. Für die Unkrautbeseitigung darf kein Salz oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet werden.

4. Kleintierhaltung

4.1. Die Kleintierhaltung ist innerhalb der Kleingartenanlage nur in einem bescheidenen und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widersprechendem Umfang erlaubt. Diese kann vom Vorstand untersagt werden, wenn sie andere Kleingärtner und Besucher der Anlage belästigt. Für Schäden aus der Kleintierhaltung ist der Halter haftbar.

4.2. Das Halten von Vögeln in Vollerem innerhalb des Kleingartens bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Die Besitzer von Haustieren, insbesondere von Katzen und Hunden, sind verpflichtet, bei Mitnahme der Tiere in den Kleingarten deren Aufenthalt auf ihren Kleingarten zu beschränken. Hunde sind in der Anlage auf Gartenwegen anzuleinen. Ferner haben Hundebesitzer dafür Sorge zu tragen, dass Gartennachbarn und andere Kleingärtner nicht durch ständiges Hundebellen in ihren Besitzrechten beeinträchtigt werden. Das Füttern streunender Katzen ist nicht statthaft.

4.3. Die Kleintierhaltung ist nur im Zusammenhang mit §203 Ziffer 7 BKleingG zulässig.

5. Ruhe und Ordnung

5.1. Jeder Kleingärtner ist zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung innerhalb der Anlage und seines Kleingartens verpflichtet. Für Schäden, die Familienangehörige und Besucher innerhalb der Kleingartenanlage verursachen, kann er zur Haftung herangezogen werden.

5.2. Die Polizeiverordnung vorn 7.11.2000 gilt auch für unsere Kleingartenanlage, insbesondere der Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen. Darin heißt es u.a.:

§7 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Bei zentralen Veranstaltungen können Sondergenehmigungen erteilt werden.

§10 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten,

(2) Rasenmäher Lärmverordnung vom 23.7.1987

§6 Regelung des Betriebs

(1) Rasenmäher dürfen an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn.- und Feiertagen nicht betrieben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr Rasenmäher betrieben werden, die mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 Dezibel (A), gekennzeichnet sind.

Ergänzend gelten für unsere Gartenanlage ganzjährig die Ruhezeiten gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Die Bestimmungen gelten nicht für Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen und für Maßnahmen, die in gesellschaftlichem Interesse während dieser Zeit durchgeführt werden müssen. Für einen Laubenneubau, Dachdeckung und ähnlichen Vorhaben im Garten ist der Vorstand über das Vorhaben zu informieren. Er erteilt gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung. Das trifft auch auf den Einsatz von Handwerksbetrieben zu. Nach der Genehmigung hat rechtzeitig ein Aushang in den Schaukästen zu erfolgen.

5.3. Das Befahren der Anlage mit Kfz und Zweiradfahrzeugen einschließlich Fahrrädern ist nicht statthaft. Als einzige Ausnahme gilt das Be- und Entladen. Sonstige Ausnahmen erteilt der Vorstand.

5.4. Das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht erlaubt.

5.5. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, am Eingangsbereich seines Kleingartens, die im Lageplan der Kleingartenanlage, festgelegte Garten-Nr. kenntlich zu machen.

5.6. Die Schaukästen sind regelmäßig aufzusuchen, da alle wichtigen Informationen oder Termine über Aushänge bekannt gegeben werden. Private Aushänge bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Bei Nichtbeachtung können Aushänge ohne vorherige Ankündigung entfernt werden.

5.7. Bei besonderen Vorkommnissen (z. B. Einbrüche, Zerstörungen), sind vom Betroffenen unverzüglich die Polizei und der Vorstand zu verständigen.

5.8. Die Ablagerung von Baumaterial innerhalb der Kleingartenanlage ist für höchstens 24 Std. statthaft. In dieser Zeit hat der Eigentümer durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass andere Pächter sowie Besucher keinen Schaden erleiden.

6. Pächterwechsel

Ergänzend zu den im Unterpachtvertrag vereinbarten Festlegungen gilt folgendes:

6.1 Der Anspruch des Pächters auf Entschädigung richtet sich nach §11 BKleingG wenn die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages durch den Verpächter nach §9 Abs.1 Nr.2 bis 6 BKleingG erfolgt. Bezüglich der vom Pächter selbst oder aufgrund seines Verhaltens erfolgten Kündigung (§§ 8,9 Absatz 1 Nr. 1 und §10 BKleingG) findet §11 BKleingG keine Anwendung. Der Vorstand des Kleingärtnervereins kann Ausnahmeregelungen beschließen.

6.2. Über gekündigte Kleingärten, gleich auf welcher rechtlichen Grundlage, ist vom Vorstand eine Schätzung zu veranlassen. Die Kosten dieser Schätzung gehen zu Lasten des Vorpächters. Diese ist vor dem Kündigungstermin durchzuführen. Wird vom Pächter das Schätzer Ergebnis nicht anerkannt, ist beim Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V. Nachschätzung durch geeignete Sachverständige zu beantragen. In Abhängigkeit von der Berechtigung der Nachschätzung regelt sich die Kostenverteilung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Vorstand infolge eines vernachlässigten Zustandes der Gartenlaube, anderer Baulichkeiten oder der Bewirtschaftung des Kleingartens einen Beseitigungs- oder Änderungsbeschluss fasst.

6.3. Der Vorpächter kann dem Vorstand einen Nachpächter seines Kleingartens vorschlagen und sich mit ihm über den Kaufpreis einigen. Der Vorstand ist jedoch in Anbetracht vorliegender Anträge nicht verpflichtet, mit dem vom Vorpächter vorgeschlagenen Nachpächter einen Kleingartenpachtvertrag zu schließen.

6.4. Der Kündigungstermin gilt als Rückgabetermin. Bis zum Rückgabetermin ist der gekündigte Kleingarten zu räumen und in einen verpachtbaren und bewirtschaftungsfähigen Zustand zu versetzen. Die Räumung umfasst die Entfernung und Entsorgung der nicht mehr nutzbaren Gartenlaube sowie anderer Baulichkeiten, kranker Bäume, Unkraut, Gerümpel und aller Gegenstände, die nicht der kleingärtnerischen Tätigkeit im Sinne des BKleingG dienen. Dies gilt auch für das in der Gartenlaube vorhandene Inventar, sofern der Nachpächter nicht verfügbar bzw. zur Übernahme nicht bereit ist.

6.5. Kommt der betroffene Kleingärtner seiner Rückgabe- und Räumungsfrist nicht nach, ist er für die Dauer der Verzögerung zur Entrichtung einer Entschädigung in Höhe des jeweiligen Pachtzinses verpflichtet. Weitere Schadensersatzansprüche können gestellt werden.

6.6. Steht zur Übernahme des gekündigten Kleingartens kein Nachpächter zur Verfügung und ist dies trotz beiderseitiger Bemühungen auch nicht zu erwarten, kann vom Vorstand noch vor Ablauf des Kündigungstermins die Räumung und Rückgabe des Kleingartens verlangt werden.

7. Zahlungsmoral, Pflichtbewusstsein und Allgemeines

7.1. Beschlussfassung Mitgliederversammlung vom 28.06.2005 und 27.04.2007 / einstimmig

Pächter, die Ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht termingerecht nachkommen, werden zweimal kostenpflichtig gemahnt. Erfolgt nach der Zweiten Mahnung, innerhalb von 14 Tagen, nicht die Begleichung der Schulden (einschl. Mahngebühren) wird die Elt.- und Wasserversorgung abgestellt. Für die Wiederinbetriebnahme von Elt.- und Wasser wird vom Verein eine Gebühr von je 15,00 € erhoben.

7.2. Postalische Änderungen durch ZB. Umzug oder Wohnortwechsel sind unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

7.3. Für Hinweise, Anfragen und ähnliches können der weiße Briefkasten am Haupteingang oder die Sprechzeiten des Vorstandsvorsitzenden jeweils freitags zwischen 15⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr genutzt werden.

7.4. Zur Sicherung und zum Erhalt des Status „kleingärtnerische Gemeinnützigkeit“ werden vom Vorstand in regelmäßigen Abständen Garten.- und Anlagenbegehungen durchgeführt. Festgestellte Mängel und Verstöße werden mit dem jeweiligen Pächter besprochen und ausgewertet. Wenn erforderlich werden schriftliche Auflagen erteilt.

7.5. Zu den bekannt gegebenen Terminen für die jährliche Elt.- Wasserablesung ist die Anwesenheit des Pächters sicher zu stellen. Bei begründeter zwingender Abwesenheit kann im Ausnahmefall eine zeitnahe Ablesung vor den Terminen erfolgen. Ansprechpartner hierfür sind die Elt.- Wasserableser, Elt.- Wasserbeauftragten des Vereins oder die Vorstandsmitglieder.

8. Verstöße

Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen. (Auszug aus der Ordnung LSK v. 12.10.1991)

Dieser Sachstand kann auch gemäß § 8 und 9 BKleingG rechtliche Grundlage für eine Kündigung des Pachtverhältnisses sein.

9. Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages. Sie enthält Auszüge aus gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen sowie der in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse. Weitergehende polizeiliche und behördliche Vorschriften bleiben von den Regelungen der Gartenordnung unberührt.

Der Vorstand

Anlage 1 zur Gartenordnung Stand 2007

Auszüge aus der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. (Beschluss des Gesamtvorstandes des SKL vom 6. November 2009)

Ergänzung zu 1.1. Pächter und Nutzer des KG

Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

Ergänzung zu 1.5.2.1. Maximal erlaubte Heckenhöhen und Grenzabstände

Zu Haupt- und Nebenwegen und zu sonstigen Vereinsflächen: Max. Höhe 1,2m;
Grenzabstand 0,7m

An Außengrenzen zu privaten Grundstücken, zu Straßen, zu Feldern, Wäldern und Wiesen:
Max. Höhe 2,0m; Grenzabstand 1,0m

Ergänzung zu 1.5.3. Kompostierung

Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig.

Ergänzung zu 2. Flüssiggase

Umgang mit Flüssiggas, z. B. Propangas, und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit:

Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem KGV auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des KGV muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

Ergänzung zu 8. Vertragswidriges Verhalten

In Zeile 2 wird 'zweimaliger' gestrichen und ersetzt durch:

ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen. Verstöße gegen die Rahmenkleingartenordnung des LSK sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des §9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

Anlage 2 zur Gartenordnung Stand 2007

Ergänzung zu 6. Pächterwechsel

6.7 Steht zur Übernahme des gekündigten Kleingartens kein Nachpächter fest, ist der abzugebende Pächter verpflichtet, über den Pachtzeitraum hinaus, den Kleingarten grundgepflegt zu Halten. Grundgepflegt bedeutet das Verhindern einer Verwilderung sowie das Sauberhalten der angrenzenden Wege. Ein Nachpächter oder der Ablauf von zwei Jahren löst Ihn von dieser Pflicht ab.

Ergänzung zu 7. Zahlungsmoral, Pflichtbewusstsein und Allgemeines

7.6 Bereitstellung Wasser: Nach Terminvorgabe über die Schaukästen wird bekannt gegeben, wann das Wasser für die jeweilige Saison aufgedreht wird. Jeder Pächter ist eigenständig dafür verantwortlich, dass an besagtem Termin (meist Mitte April, je nach Witterung) die Wasseruhr für seine Abnahmestelle eingebaut und alle Absperrarmaturen geschlossen sind. Eine Anwesenheit ist dennoch wünschenswert. Kommt es auf Grund von Nichtbeachten zu Verzögerungen, Mehraufwand oder Verlusten werden diese dem verursachenden Pächter in Rechnung gestellt werden.